

V.

Unberührt bleiben die Bestimmungen des RG 169/34 DSt für die Anträge der der Reichspressekammer unterstehenden Verleger.



**Bezahlung von Mustern, Modellen, Büchern und Zeitschriften.**

Der vom Leiter der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung veröffentlichte Rundschreiben 143/35 D.St. betreffend Bezahlung von Mustern, Modellen, Büchern und Zeitschriften enthält keine Neuregelung für den Buchhandel. Hierfür gilt immer noch das Rundschreiben B 312 der Überwachungsstelle für Papier, das seinerzeit von der Auslandsabteilung den antragenden Firmen ausgehändigt worden ist.

**Argentinien.**

Die argentinische wissenschaftliche Akademie richtete an den Finanzminister den Antrag, für die Einfuhr von Büchern Devisenvorgenehmigungen, d. h. also den gegenüber dem freien Devisenmarkt niedrigeren offiziellen Kurs zu gewähren. In der Eingabe wird darauf hingewiesen, daß die Einfuhr von Büchern für die öffentlichen Bibliotheken und für die privaten Leserkreise infolge des hohen Kurses des freien Marktes eine so starke Belastung erfahren habe, daß die wissenschaftliche Ausbildung darunter leide. Die Einfuhr von Büchern sei in den letzten Jahren ständig weiter zurückgegangen. Für den Staat aber könne die Gewährung des offiziellen Kurses keine fühlbare finanzielle Belastung bedeuten.

**Brasilien.**

Die Bezahlung der brasilianischen Einfuhr mit ausländischen Zahlungsmitteln ist in Zukunft von der Genehmigung der Devisenkontrollstelle des Banco do Brasil abhängig. Diese Vorschrift gilt auch für die auf Berechnungsmarkbasis über Reichsmark-Sonderkonto zu bezahlende Einfuhr aus Deutschland. Für die Devisenzuteilung zum offiziellen Kurs müssen — nach einem Bericht der Deutschen Überseeischen Bank — dem Banco do Brasil folgende Dokumente eingereicht werden:

1. fünfte Ausfertigung der Konsulatsfaktura, mit anhängender konsularisch legalisierter Handelsfaktura, die den Vermerk enthalten muß, daß die darin aufgeführten Preise den tatsächlichen Exportmarktpreisen der Ware entsprechen. Für diesen Vermerk ist zweckmäßigerweise folgender Wortlaut zu wählen: »Die Handelskammer in . . . . bestätigt, daß der Fakturenbetrag richtig errechnet und der Wert der tatsächliche Verkaufspreis der Ware ist. Ferner wird bestätigt, daß die aufgeführten Preise mit den gegenwärtigen Exportmarktpreisen der betreffenden Waren übereinstimmen und daß die Waren . . . . Ursprungs sind«. Diese Klausel muß vom Exporteur unterzeichnet und von der zuständigen Handelskammer bestätigt sein. Die Handelskammerbestätigung ist vom brasilianischen Konsul zu beglaubigen. Bei gleichzeitiger Einreichung mit der Konsulatsfaktura erfolgt die Beglaubigung kostenlos.

2. Eine Ausfertigung der in Brasilien aufgemachten Zolldeklaration mit Quittung über den gezahlten Zoll. Bei Postsendungen ist die Vorlage der von der Handelskammer beglaubigten Handelsfaktura sowie der Zollabfertigungsnota erforderlich.

Können bei gegen Zahlung auszuliefernden Dokumenten bzw. Postpaketen die vorerwähnten Papiere nicht sofort beigebracht werden, so muß der Warenempfänger zwecks Erlangung einer Devisengenehmigung ein Verpflichtungsschreiben bei der Devisenkontrolle einreichen, daß er die vorerwähnten Dokumente innerhalb bestimmter Fristen beibringen wird (im allgemeinen 60 Tage, in Sao Paulo für Postpakete binnen 15 Tagen).

**Lettland.**

Der Leiter der Valutakommission Lettlands hat auf Anfrage über die Bezahlung der Warenimporte in Lettland die Erklärung abgegeben, daß allgemein die Genehmigung der Valutakommission zur Einzahlung auf ein Berechnungskonto oder Beschaffung ausländischer Devisen durch die Latvijas Banka in Fällen, in denen kein Berechnungsverkehr mit dem betreffenden Herkunftslande besteht, erst dann erteilt werden kann, wenn die Einfuhr und Verzollung der Ware vorhergegangen ist. Die im Artikel 5, Abs. 2 festgelegte Bevollmächtigung für Kreditinstitute, den Warenimport zu kreditieren, wurde von ihm dahin ausgelegt, daß sich diese Bestimmung nur auf solche Fälle

beziehe, wo die Versanddokumente an eine lettländische Bank zum Inkasso gesandt worden sind. In solchen Fällen wird die Valutakommission auf Antrag die Einzahlungsgenehmigung auf das Berechnungskonto auch vor der Verzollung der Ware gestatten, da sonst die Auslösung der Ware aus dem Zoll nicht erfolgen könnte.

**Fachschaft der Angestellten — Gau Pfalz-Saar**

Der Gau Pfalz-Saar veranstaltet am 28. und 29. September in dem kleinen plätzischen Städtchen Landstuhl bzw. Rindsbach sein erstes Wochenendtreffen. Der Hauptzweck dieses Treffens ist ein kameradschaftliches Zusammensein der Mitglieder des Gaues, ein Sich-kennen-lernen der pfälzischen und saarländischen Berufskameraden. Besonders die Kameraden, an deren Platz noch keine Ortsgruppe besteht, werden dieses Treffen begrüßen. Ich bitte schon jetzt alle Angehörigen der Fachschaft, die an dem Treffen voraussichtlich teilnehmen werden, mir ihre Anschrift umgehend bekanntzugeben, damit ein Überblick über die Zahl der Teilnehmer gegeben ist. Die Anfahrt der Kameraden erfolgt Sonnabend und Sonntag früh. Es werden Referate über das deutsche Volksbuch, die Heimatliteratur u. a. mehr gehalten; für den Nachmittag ist eine Besichtigung der Burg Nonnstein geplant. Über die Referenten und die Autoren, die an der Tagung teilnehmen, werden noch nähere Mitteilungen ergehen. Das Wochenendtreffen wird mit keinen großen Kosten verknüpft sein; Fahrtkostenzuschuß kann gewährt werden.

H. Pfeiffer, Saarbrücken, Halbinselstraße 2.

**Subiläumsfeier**

Anlässlich des 75jährigen Bestehens des Verlags J. Engelhorn's Nachf. in Stuttgart (f. Nr. 160) versammelten sich am 13. Juli die Betriebsführer mit der Gefolgschaft zu gemeinsamer weisevoller Feierstunde in den festlich geschmückten Geschäftsräumen. Ein Vertreter der Angestellten brachte die Glückwünsche der Arbeitskameraden zum Ausdruck und überreichte eine von Künstlerhand geschaffene Urkunde. Herr Dr. Schumann als Senior-Chef antwortete mit einem kurzen Rückblick auf die Arbeit der vergangenen 75 Jahre, der den großen Einfluß des Verlags auf das literarische Leben des Deutschen Volkes erkennen ließ. Er gab seiner Freude Ausdruck über den guten Geist der Verbundenheit, der von jeher unter allen Angehörigen des Verlags herrscht, und stellte mit Befriedigung fest, daß Betriebsführer und Gefolgschaft stets eine auf gegenseitigem Vertrauen aufgebaute Gemeinschaft gebildet haben. Die Überreichung eines ansehnlichen Festgeschenktes an die Gefolgschaft bildete den Abschluß dieser Feierstunde.

Autoren, Behörden, Presse, buchhändlerische Vereine, Verlags- und Sortimentsbuchhandel sowie unzählige Freunde des Verlags ehrten und erfreuten die Jubelfirma mit Blumen und Gratulationen, so daß der Tag in jeder Beziehung zu einem schönen Fest wurde, das seine Krönung in einem überaus harmonisch verlaufenen geselligen Abend fand.

**Spanische Ausgabe von Hitler „Mein Kampf“**

Der Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf. G. m. b. H., München-Berlin, teilt uns in seiner Eigenschaft als Eigentümer sämtlicher Verlagsrechte des Werkes »Mein Kampf« von Reichskanzler Adolf Hitler und im Hinblick auf die in Argentinien und Chile unerlaubterweise erschienenen Auszüge aus »Mein Kampf« mit, daß die in der Casa Editorial Araluce in Barcelona (Spanien) herausgekommene Ausgabe von »Mein Kampf« die einzige berechnete spanische Übersetzung und Ausgabe ist. Jede unberechtigte Veröffentlichung wird strafrechtlich verfolgt.

**Tarifverträge**

Zahlreiche Anfragen in der Geschäftsstelle des Börsenvereins über die Tarifverhältnisse im Buchhandel geben uns Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß buchhändlerische Sondertarife lediglich in Bayern rechts des Rheins, Berlin, Hamburg und Leipzig abgeschlossen worden sind. Im übrigen wird der Buchhandel in der Regel von den für den örtlichen Handel geltenden Tarifverträgen mit erfasst, die als Tarifordnungen weiter gelten.

Für die Beratung in tarif- und arbeitsrechtlichen Fragen jeder Art ist nicht die Fachorganisation, sondern allein die Deutsche Arbeitsfront zuständig, die mit ihren Rechtsberatungsstellen Betriebsführern wie Gefolgschaftsmitgliedern zur Verfügung steht. Wir empfehlen deshalb, tarif- und arbeitsrechtliche Fragen nicht an die Fachorganisation, sondern an die zuständige Rechtsberatungsstelle der Deutschen Arbeitsfront zu richten.

Hauptgeschäftsführer: Dr. Hellmuth Langenbacher. — Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers: Franz Wagner. — verantw. Anzeigenleiter: Walter Herfurth, Leipzig. Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung u. Expedition: Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, Postfach 271/76. — Druck: Ernst Gedrich Nachf., Leipzig C 1, Hospitalstraße 11a-18. — DM. 845/VI. Davon 6985 d. mit Angebotene und Gesuchte Bücher. Zur Zeit ist Preisliste Nr. 8 gültig!

